

# LKP *Stichwort*

## Berücksichtigung von Kindern im Steuerrecht

Gemäß Artikel 6 des Grundgesetzes stehen Ehe und Familie unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Hieraus resultiert die Pflicht des Staates zur Förderung von Kindern und Familien.

Eine Säule der staatlichen Förderung von Kinder und Familie ist das **Kindergeld** sowie die Möglichkeit **Elterngeld** und **Baukindergeld** zu beantragen.

Einkommensteuerlich werden Kinder durch den **Kinderfreibetrag**, den **Ausbildungsfreibetrag** sowie die Möglichkeit der Geltendmachung von **Kinderbetreuungskosten** berücksichtigt.

### Kinder im Sinne des Steuerrechts

Voraussetzung für eine steuerliche Berücksichtigung von Kindern und damit grundlegend für alle Förderungen ist, dass das Kind ein **Kind im Sinne des Einkommensteuerrechts** ist. Dies können sein:

- eigene leibliche Kinder oder Adoptivkinder,
- Pflegekinder,
- Stiefkinder, die im Haushalt leben und
- Enkel, die im Haushalt aufgenommen werden.

### Kindergeld

Beim Kindergeld handelt es sich um eine vom Einkommen der Eltern unabhängige Familienbeihilfe, welches das steuerliche Existenzminimum des Kindes gewährleisten soll.

Erforderlich ist, dass die Erziehungsberechtigten

- einen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben und hier berufstätig sind oder
- einen Wohnsitz im EU- / EWR-Staat oder der Schweiz haben und im Inland berufstätig sind.

Das Kindergeld muss schriftlich bei der Familienkasse beantragt werden, welche der örtlichen Agentur für Arbeit angegliedert ist.

Das Kindergeld beträgt seit dem 01.07.2019 monatlich

- für das erste und zweite Kind jeweils 204 €
- für das dritte Kind 210 €
- und für das vierte und jedes weitere Kind 235 €

Das Kindergeld wird in der Regel an die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten ausbezahlt. Wird das Kindergeld von den Eltern nicht an das Kind weitergeleitet, so kann eine Auszahlung auf Antrag des Kindes direkt an dieses erfolgen (sog. Abzweigungsantrag).

### Minderjährige Kinder

Für Kinder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kommt der Steuerpflichtige uneingeschränkt in den Genuss der staatlichen Förderung. Bis zur Volljährigkeit der Kinder besteht der Kindergeldanspruch auch unabhängig vom Einkommen der Kinder.

### Volljährige Kinder

Ab Vollendung des 18. Lebensjahres gibt es unter bestimmten Voraussetzungen Kindergeld. Dessen Gewährung ist jedoch **bis zum 25. Lebensjahr** des Kindes begrenzt. Ausnahmsweise kann ein lebenslanger Anspruch bestehen, falls sich das Kind aufgrund einer Behinderung finanziell nicht selbst versorgen kann.

Voraussetzung für die Berücksichtigung volljähriger Kinder ist, dass

- das Kind sich in einer Schul- oder Berufsausbildung oder einer Übergangszeit von max. vier Monaten zwischen zwei Ausbildungsabschnitten befindet oder
- das Kind keinen Ausbildungsplatz findet oder
- das Kind ein freiwilliges soziales Jahr absolviert.

Eine **Berufsausbildung (Ausbildung oder Studium)** muss ernsthaft ausgeübt werden. Im Zweifel sind entsprechende Leistungsnachweise zu erbringen. Die Ausbildungszeit muss mindestens zehn Wochenstunden betragen, ansonsten müssen die Gesamtumstände als Einzelfall betrachtet werden.

Eine Ausbildung im Ausland, die länger als ein Jahr andauert, wird anerkannt, sofern das Kind die ausbildungsfreie Zeit überwiegend in Deutschland verbringt.

Befindet sich das Kind nach abgeschlossener Erstausbildung in einer **zweiten oder weiteren Ausbildung**, muss zunächst geprüft werden, ob es sich um eine „integrative Zweitausbildung“ (z.B. Meisterschule) oder um eine „konsekutive Erstausbildung“ (z.B. Masterstudium im zeitlich und sachlich engem Zusammenhang mit dem Bachelorstudium) handelt.

Kommt man zu dem Ergebnis, dass eine Zweitausbildung vorliegt, prüft die Familienkasse, ob das Kind einer schädlichen Erwerbstätigkeit von mehr als 20 Stunden pro Woche nachgeht, die auf die Erzielung von Einkünften ausgerichtet ist.

### **Ausbildung- oder Arbeitsuchend**

Soweit das Kind ausbildungsuchend ist, muss es ernsthaft nach einer Ausbildung oder einem Studienplatz suchen. Hier wird Kindergeld bis zum 25. Lebensjahr plus der Zeit eines etwaigen gesetzlichen Grundwehrdienstes/Zivildienstes bezahlt.

Ist das Kind arbeitsuchend, muss es dieses bei der Bundesagentur für Arbeit oder dem Jobcenter melden (Zeitpunkt der Meldung ist maßgebend für Kindergeldanspruch). Hier wird Kindergeld bis max. zum 21. Lebensjahr plus Zeiten eines gesetzlichen Grundwehrdienstes/Zivildienstes bezahlt.

### **Kinderfreibetrag**

Alternativ zum Kindergeld können Kinder steuerlich auch durch den Kinderfreibetrag im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden.

Dieser beträgt ab 2019 7.620 € pro Kind pro Jahr. Bei zeitanteiliger Berücksichtigung des Kindes wird dieser zeitanteilig gekürzt.

Da die steuerliche Förderung von Kindern für die Eltern oder Erziehungsberechtigten entweder durch das erhaltene Kindergeld oder über den Kinderfreibetrag im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung erfolgt, ist eine Alternativberechnung durchzuführen. Diese Günstigerprüfung erfolgt im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung durch das Finanzamt.

Ergibt sich, dass der Ansatz des Kinderfreibetrages günstiger ist, wird dieser angesetzt und das Kindergeld im Rahmen der Steuerberechnung angesetzt und verrechnet. Hierbei ist zu beachten, dass in diesen Fällen nicht das ausbezahlte Kindergeld, sondern das Kindergeld angesetzt wird, auf welches ein Anspruch besteht. Eltern müssen daher auf jeden Fall immer Kindergeld beantragen, auch falls sie bereits wissen, dass im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung der Kinderfreibetrag zum Ansatz kommt.

### **Ausbildungsfreibetrag**

Erwachsen einem Steuerpflichtigen Kosten für die Berufsausbildung eines Kindes, so kann zudem ein Ausbildungsfreibetrag von 924 € in Anspruch genommen werden, sofern das Kind volljährig und auswärtig untergebracht ist. Liegen die Voraussetzungen nicht ganzjährig vor, so kann der Ausbildungsfreibetrag zeitanteilig angesetzt werden.

### **Kinderbetreuungskosten**

Betreuungskosten für Kinder (z.B. Kosten Kindertagesstätte, Au-Pair zur Kinderbetreuung, Babysitter) können bis zu deren 14. Lebensjahr in der Steuererklärung der Eltern als **Sonderausgaben** in Ansatz gebracht werden. Der höchstmögliche Ansatz beträgt pro Kind und Jahr 4.000 € (höchstens jedoch  $\frac{2}{3}$  der tatsächlichen Kosten). Wichtig ist dabei, dass das Finanzamt keine Barzahlungen anerkennt.

### **Kinder über 25**

Besteht kein Kindergeldanspruch (da z.B. das Kind das 25. Lebensjahr vollendet hat) und befindet sich das Kind dennoch in Berufsausbildung, besteht die Möglichkeit Unterhaltszahlungen von bis zu 9.168 € (zzgl. übernommene Krankenversicherungsbeiträge) an das Kind als **außergewöhnliche Belastungen** in der Einkommensteuererklärung geltend zu machen.

Unterhaltszahlungen an Kinder über 25 Jahre können ggf. im Rahmen der außergewöhnlichen Belastungen berücksichtigt werden.

Eigene Einkünfte des Kindes werden auf die Unterhaltszahlungen angerechnet. Schädlich ist auch ein eigenes Vermögen des Kindes über 15.500 €